

Tariftreue: Keine Wettbewerbsverzerrung durch das PNOG – bpa fordert Gleichbehandlung aller Träger

Im Jahr 2022 hat der Gesetzgeber mit der Einführung der Tariftreueregelung dafür gesorgt, dass alle 32.000 Pflegeeinrichtungen ihre Pflegekräfte nach Tarif bezahlen, sich an einen Tariflohn anlehnen oder ein sog. regional übliches Entgelt bezahlen. Gleichzeitig galt: Die Pflegekassen dürfen Tarifgehälter oder das regional übliche Entgelt in Pflegesatzverhandlungen nicht als unwirtschaftlich ablehnen.

Der Entwurf für das Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG) sieht nun vor, dass tarifungebundene Pflegeeinrichtungen, die nach dem regional üblichen Entgeltniveau bezahlen, deutlich schlechter gestellt werden sollen gegenüber tarifgebundenen Pflegeeinrichtungen. Tarifungebundene Pflegeeinrichtungen, die das regional übliche Entgelt bezahlen und nach dem 1. Januar Vergütungsvereinbarungen abschließen, erhalten keine gesicherte vollständige Refinanzierung, sondern nur noch eine Vergütungssteigerung entsprechend der abgesenkten Grundlohnsummenentwicklung. Privaten Einrichtungen, die sich am regional üblichen Entgelt orientieren, droht damit eine strukturelle Unterfinanzierung und sie können ihren Mitarbeitenden zukünftig nur noch niedrigere Gehaltssteigerungen zukommen lassen als tarifgebundene.

Ein großer Teil der Pflegeeinrichtungen muss seinen Mitarbeitenden also erklären, warum ihre Arbeit weniger wert sein soll. Sie allein sollen durch die Koppelung der Refinanzierung von Lohnsteigerungen an die abgesenkte Grundlohnsummenentwicklung die politisch gewünschten Einsparungen auf der Trägerseite ermöglichen, während tarifgebundene Einrichtungen alle Tarifsteigerungen weiterhin refinanziert bekommen.

Das PNOG muss gleiche Refinanzierungsmöglichkeiten für alle Einrichtungen sichern!

Ebenso wesentlich ist eine Angleichung der Regelungen im SGB V: Pflegeeinrichtungen mit Verträgen nach §§ 132, 132a sowie 132l SGB V würden nach aktueller Rechtslage im SGB V selbst als tarifgebundene oder an tarifliche Entlohnung angelehnte Einrichtungen lediglich eine Refinanzierung bis maximal 50 Prozent der Differenz zwischen der Veränderungsrate und den darüber hinausgehenden tariflichen Lohnsteigerungen erhalten. Auch das sorgt für eine systematische Unterfinanzierung dieser Einrichtungen.